Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Der Petent fordert die Schaffung von verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Er möchte auch erreichen, dass für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Amtsvormundschaft oder eine ehrenamtliche Vormundschaft eingerichtet wird. Er weist auf das Haager Minderjährigen-Schutz-Abkommen und die UN-Kinderrechtskonvention hin. Jugendhilfe im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sei zum Schutz der Persönlichkeitsbildung und zur Vermeidung seelischer Verletzungen bei diesen Flüchtlingen erforderlich. Auch Jugendliche, die 16 oder 17 Jahre alt seien, würden von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) als Kinder bezeichnet. Weiterhin müssten die Landesjugendämter auf eine angemessene Bezahlung des Fachpersonals hinwirken.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 29 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Das SGB VIII regelt auf Bundesebene in weiten Teilen die Rahmenvorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Einzelheiten wie die konkrete Leistungs- oder Unterbringungsauswahl bleiben insbesondere den Entscheidungen der zuständigen Behörden in den Bundesländern vorbehalten.

Die Leistungsgewährung und die Vertretungsregelungen für unbegleitet einreisende ausländische Kinder und Jugendliche stellen sich folgendermaßen dar:

Sobald die unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das ausländische Kind oder den ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen. Rechtsgrundlage ist § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Währenddessen wird geprüft, ob der Betroffene innerhalb des Bundesgebietes verteilt und einem konkreten Jugendamt zugewiesen werden kann (§§ 42a ff. SGB VIII). Daran schließt sich in der Regel die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII durch das Zuweisungsjugendamt oder das ursprünglich zuständige Jugendamt an, § 42a Absatz 6, 2. und 3. Alt. SGB VIII. Sowohl die vorläufige Inobhutnahme als auch die anschließende Inobhutnahme umfassen die Befugnis, den Betroffenen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Über die Notwendigkeit der Gewährung weiterer Leistungen wird sodann in jedem Einzelfall durch die zuständige Landesbehörde entschieden. Dies betrifft auch die vollstationäre oder ambulante Leistungsgewährung. Darüber hinaus ist die zeitnahe und ordnungsgemäße Vertretung des Betroffenen durch das Jugendamt vorzunehmen bzw. sicherzustellen. Nach § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII ist das Jugendamt während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dies gilt bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für die anschließende Inobhutnahme, die nach § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich zu veranlassen ist. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass mit diesen Regelungen den einschlägigen internationalen Vorgaben entsprochen wird.

Die Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ im Sinne der einschlägigen §§ 42 und 42a SGB VIII umfassen alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gelten keine Sonderregelungen für ausländische Kinder und Jugendliche.

Soweit die Entlohnung des im Kinder- und Jugendhilfebereich tätigen Fachpersonals angesprochen wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die angemessene Entlohnung von Personal keine kinder- und jugendhilfespezifische, sondern eine allgemeingesellschaftliche Frage ist. Sind Mitarbeiter öffentlicher Träger auf Landes- oder kommunaler Ebene in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis tätig, richtet sich die Entlohnung bzw. Besoldung nach den jeweils maßgeblichen Gesetzen oder Tarifverträgen. Bei privaten Trägern bestimmt sich die Entlohnung nach individuell

ausgehandelten Verträgen oder ebenfalls nach Tarifverträgen, soweit diese anwendbar sind. Das Mindestlohngesetz regelt Mindestgrenzen für Arbeitnehmer. Für Beamte hat das Bundesverfassungsgericht – wie die Bundesregierung mitgeteilt hat – in zwei Entscheidungen 2015 Maßstäbe für die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation festgelegt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die mit der Petition geforderten Regelungen sich, soweit Bundesrecht betroffen ist, bereits aus dem geltenden Recht ergeben. Da die Petition auch landesrechtliche Regelungen betrifft, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Die von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Anträge, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.